OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400638/2/FP

Datum:
Linz, 19. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W S, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Juli 2022 wegen Übertretung einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe auf 35 Euro (44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, sein KFZ am 20. Dezember 2021 zwischen 10:30 Uhr und 10:41 Uhr in Linz vor dem Haus Schillerstraße X in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und ohne eine Ladetätigkeit durchgeführt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 26. August 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er neben allgemeinem Protest im Hinblick auf die Beweiswürdigung der Behörde und deren Diktion darlegte (was auch Gegenstand eines Verfahrens über die Verhängung einer Ordnungsstrafe war), dass er eine Ladetätigkeit ausgeführt habe und dafür eine Ladezone in Anspruch genommen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. September 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 12. September 2023, in welcher der Bf ausführlich zu Wort kam und das Aufsichtsorgan vernommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat seinen PKW mit dem Kennzeichen X am 20. Dezember 2021 zumindest zwischen 10:10 Uhr und 10:41 Uhr vor dem Hause Schillerstraße X, 4020 Linz abgestellt, ohne einen Parkschein einzulegen. Der Bf legte eine Karte mit der Aufschrift Ladetätigkeit hinter die Windschutzscheibe, weshalb das KFZ vom Aufsichtsorgan erst um 10:30 Uhr „auf Beobachtung“ genommen wurde. Ab diesem Zeitpunkt lief die sogenannte Toleranzfrist von 10 Minuten.
[ZV Leitner, Lichtbilder im Akt, PV Bf]

Die Schillerstraße befindet sich innerhalb der flächendeckenden Gebührenzone in Linz.
[Gerichtsbekannter Umstand]

Der Bf lieferte einen Dampfsauger an eine Adresse an der Kreuzung Bürgerstraße – Südtirolerstraße. Am Lieferort traf der Bf den Ehemann der Bestellerin an, der die Ware nicht haben wollte. Es kam zu einer Diskussion. Der Bf nahm das Gerät wieder mit und lud es wieder in sein KFZ ein.

[PV Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Tatort ist dem Gericht, ebenso, wie der ungefähre Lieferort bekannt. Dieser liegt etwa 250-280 m vom Abstellort entfernt.

Was die Darstellung des Bf betrifft, er habe unter den von ihm beschriebenen Umständen ein Gerät ausgeliefert und letztlich wieder mitnehmen müssen, was der Bf als Ladetätigkeit interpretiert, erscheint die vom Bf dargelegte Erzählung dem Gericht dem Grunde nach nachvollziehbar und schlüssig. Der Bf handelt mit Dampfsaugergeräten und scheint es dem Gericht auch nicht unglaubwürdig, dass der Bf ein solches Gerät tatsächlich auch ausgeliefert hat, zumal er mit solchen Geräten handelt. Auch die Darstellung, er habe das Gerät ungeplant wieder mitnehmen müssen, weil der Ehemann der Bestellerin dieses nicht habe behalten wollen, erscheint dem Gericht nicht vordergründig abwegig, sondern entspricht es – gerade bei verhältnismäßig kostspieligen Dampfsaugern, die üblicherweise auf Publikumsmessen angeboten werden – durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass es sich der Kunde anders überlegt, und vom Erwerb Abstand nehmen will.
Angesichts des Fehlens konkreten Vorbringens (Ort der Lieferung, Name der Kundin etc.) und von Bescheinigungsmitteln (Lieferschein, Rechnung etc.) war es der Behörde allerdings auch nicht möglich, die Angaben des Bf einer entsprechenden Beweiswürdigung zu unterziehen, weshalb sie zu Recht die Judikatur des VwGH zur Mitwirkungspflicht (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147) zur Anwendung gebracht hat.
Zumal die Behörde nach üblichen Maßstäben auch von einer Ladetätigkeit im örtlichen Nahebereich ausgehen musste, war auch die Annahme, das Kontrollorgan hätte den Bf sehen müssen, nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Allerdings lagen der Behörde keine tragfähigen Beweisergebnisse vor, die es ihr ermöglicht hätten, die Darstellung des Bf als Schutzbehauptung („unzutreffende Behauptung, mit deren Hilfe jemand eine Schuld zu verbergen sucht/einer Bestrafung zu entgehen versucht“) abzutun.
Angesichts der nunmehrigen Darstellungen, der Bf habe sich mit der Ware in die entfernt gelegene Bürgerstraße begeben müssen und der Größe des Rayons, sowie der vom Zeugen beschriebenen azyklischen Begehung, erweist sich auch die Annahme, das Aufsichtsorgan hätte den Bf sehen müssen als unzutreffend. Ein Zusammentreffen war nicht wahrscheinlich.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die vom Bf nunmehr erzählte Sachverhaltserzählung dem Gericht – auch angesichts des Eindrucks, den das Gericht vom Bf gewann – nicht unglaubwürdig und nach der allgemeinen

Lebenserfahrung auch möglich erscheint. Der Umstand, dass sich der Bf durch die Wortwahl der Behörde so echauffierte, dass er sich zu bestimmten von der Behörde als anstößig empfundenen Ausführungen in der Beschwerde hinreißen hat lassen, spricht ebenso dafür, dass er tatsächlich eine Lieferung durchgeführt hat und sich im Recht fühlte. Schließlich hat der Bf auch ein Schild in das Fahrzeug eingelegt, das auf eine Ladetätigkeit hinwies. Vor allem liegen keine dem entgegenstehenden Beweismittel vor und konnte der Bf damit einen Sachverhalt glaubhaft machen, der genauso denkbar erscheint, wie jener, dass er einfach keine Parkgebühr entrichtet hat.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzulegen sein wird, ändert dies aus rechtlicher Sicht allerdings nichts.

Für das Ergebnis ebenso irrelevant, aber aus Gründen der Klarheit kann festgehalten werden, dass am Tatort keine „Ladezone“ kundgemacht ist. Vielmehr befindet sich der Tatort noch innerhalb der Begegnungszone an der Linzer Landstraße, in welcher das Abstellen von KFZ nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt ist. Dies ist auf den im Akt erliegenden Lichtbildern deutlich ersichtlich.
Entgegen den Feststellungen der Behörde und den Annahmen des Bf ist die ggst. Fläche durch eine durchbrochene weiße Linie von der restlichen Fahrbahn abgegrenzt und befindet sich in einer Bucht. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist ein Halte- und Parkverbot ausgenommen Ladetätigkeit kundgemacht.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.“

b) § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)"*

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 in der am Tattag gültigen Fassung lauten wie folgt:

„§1
Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.
[...]

§ 3
Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.
[...]

§ 4
Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:
[...]
e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 5
Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Ent-richtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.
Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Park-dauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Park-dauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]“

§ 62 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983) lautet:

„§ 62. Ladetätigkeit.

(1) Durch eine Ladetätigkeit auf Straßen, das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, darf die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
(2) Beim Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges ist nach Möglichkeit jeder Lärm zu vermeiden; wenn nötig, ist eine schalldämpfende Unterlage zu verwenden oder zwischen dem Ladegut schalldämpfendes Material anzubringen.
(3) Wird ein Fahrzeug auf der Straße für eine Ladetätigkeit aufgestellt, so muß sie unverzüglich begonnen und durchgeführt werden.
(4) Für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, ist, sofern sich aus den im zweiten und dritten Absatz des § 52 Z 13b bezeichneten Zusatztafeln nichts anderes ergibt, eine Bewilligung erforderlich; gleiches gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen für Zwecke einer Ladetätigkeit, es sei denn, daß auf den in Betracht kommenden Stellen gehalten werden darf. Insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.
(5) Eine Bewilligung nach Abs. 4 ist von der Behörde zu erteilen, wenn die Ladetätigkeit an einer anderen Stelle besonders umständlich wäre und weder eine Beschädigung des Gehsteiges oder seiner Einbauten noch eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder eine wesentliche Behinderung des Verkehrs zu befürchten ist. Auf Grund der Bewilligung dürfen nicht nur die Ladetätigkeiten des Antragstellers, sondern auch alle anderen im wesentlichen gleichartigen Ladetätigkeiten ausgeübt werden. Auch ein Organ der Straßenaufsicht darf eine solche Bewilligung erteilen, jedoch nur dann, wenn es sich um einen dringenden Einzelfall handelt und die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen; das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen darf ein Organ der Straßenaufsicht jedoch nicht bewilligen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach den Feststellungen hat der Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt.
Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2020, Ro 2020/16/0009 Folgendes dargelegt hat:

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der ‚Kurzparkzone' in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es im Hinblick auf die Frage des Bestehens einer abgabenrechtlichen Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr einzig darauf an, ob der fragliche Abstellort von einem als Kurzparkzone bezeichneten Gebiet umfasst ist und ist auf konkrete straßenverkehrsrechtliche Rechtsfolgen auf bestimmte Stellen dieses Gebietes nicht abzustellen.

Insofern ist nicht von Relevanz, dass sich die vorliegende Stellfläche auch innerhalb der sogenannten Begegnungszone befindet, die neben der Kurzparkzone ein eigenes Regime hinsichtlich des Anstellens von Fahrzeugen aufweist (nur auf gekennzeichneten Flächen) oder ob – wie vom Bf dargestellt – eine „Ladezone" gegeben gewesen wäre, weil dennoch überall die Gebührenpflicht gilt.

Unabhängig von diesen Umständen und der Frage, ob an der gegenständlichen Stelle eine „Ladezone" also ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit" verordnet war, unterlag die Stellfläche grundsätzlich auch der Gebührenpflicht und ist für die Frage der Befreiung von dieser im Ergebnis § 4 lit e) der Parkgebührenverordnung von Relevanz, der die Definition des § 62 Abs 1 StVO aufnimmt, weshalb für die weitere Beurteilung der Frage, ob eine Ladetätigkeit vorlag, auf diese Bestimmung und die diesbezüglich ergangene Judikatur des VwGH zurückgegriffen werden kann.

Ebenso wenig kommt es vorliegend darauf an, dass an der gegenständlichen Stelle keine gesonderte Ausschilderung im Hinblick auf die Kurzparkzone und keine blauen Markierungen am Fahrbahnrand vorhanden waren.

„Nach der stRsp des VwGH genügt es dann, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll, dass an allen Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind. Ist diese Kennzeichnung erfolgt, so sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzenden Gebiet erfasst. Nach dem Erkenntnis des VfGH, VfSlg 8894/1980, ist eine über die Kennzeichnung der Kurzparkzone durch die genannten Vorschriftszeichen hinausgehende Kenntlichmachung der Kurzparkzone zur Gesetzmäßigkeit der Kundmachung nicht erforderlich (Hinweis E VfGH 10.3.1995, B 291/94, ua).“ (25. Jänner 2018, Ra 2017/16/0056)

IV.2. Ladetätigkeit

IV.2.1. Wesentlicher Streitpunkt in vorliegendem Verfahren ist die Frage, ob die vom Bf durchgeführte Auslieferung eines Dampfsaugergerätes eine Ladetätigkeit iSd. § 4 lit e) der Linzer Parkgebührenverordnung resp. des § 62 Abs 1 StVO war.

Die belangte Behörde hat sich mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt und wesentliche Judikaturstellen zitiert.

Bei *Pürstl*, StVO-ON15.01 § 62 (Stand 15.1.2023, rdb.at) bspw. Folgendes:

„E 2. Bei der Ladetätigkeit, also dem Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie dem Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker stets in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befindet, da zu dieser Tätigkeit auch das Heranschaffen von Ware gehört, wobei der zurückzulegende Weg von Bedeutung ist. Eine Ladetätigkeit muss jedoch ununterbrochen vorgenommen werden. Eine Unterbrechung ist dann anzunehmen, wenn der Fahrzeuglenker Kundenbesuche oder dgl macht. Nicht zur Ladetätigkeit gehört beispielsweise das Verpacken von Waren. VwGH 15. 6. 1965, 1924/64 KJ 1965, 84.“

„E 3. Zwar ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker eines in einer Ladezone abgestellten Fahrzeuges stets in dessen unmittelbarer Nähe befindet, eine Ladetätigkeit muss jedoch, soll sie dem G entsprechen, gem Abs 3 unverzüglich begonnen und durchgeführt werden. VwGH 19. 6. 1991, 90/03/257; 28. 10. 1998, 98/03/0149.“

„E 14. Da sich der Kfz-Abstellplatz 400 m vom Zielort (Lagerplatz) entfernt befand, kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass sich der Abstellplatz des Fahrzeuges in möglichst unmittelbarer Nähe des Lagerplatzes oder in dessen allernächster Nähe befindet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die dem Zielort näher gelegenen Ladezonen ‚ungesetzlich verstellt‘ waren. VwGH 29. 9. 1993, 93/02/0115.“

Aus diesen Rechtssätzen ergibt sich, dass zwar keine ständige unmittelbare Nähe zum jeweiligen KFZ bestehen muss, dass der Gesetzgeber aber doch von einer örtlichen Nähe zum KFZ, welches Be- oder Entladen wird ausgeht. Zweck der Schaffung einer Möglichkeit zum Halten (sic!) auf Flächen, auf denen dies sonst nicht erlaubt ist, ist es ja, dass besondere Erschwernisse für den Be- und Entlader

vermieden werden, indem die Entfernung zum Zielort möglichst kurzgehalten wird. Dafür nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass kurzfristig an Stellen gehalten wird, an denen dies sonst nicht erlaubt ist.
Insofern widerspricht es dem Wunsch des Gesetzgebers, wenn eine „Ladezone“ oder eine Fläche für eine Ladetätigkeit beansprucht wird, und der Entlader dann erst recht eine längere Strecke zu Fuß bewältigen muss, sodass ihm der Nutzen der Ladezone gar nicht mehr zugutekommt und die Fläche deshalb für einen längeren Zeitraum beansprucht wird.
Umgelegt auf das Oö. PGG und die Parkgebührenverordnung will der Normsetzer KFZ-Lenkern für ganz kurze Perioden, das Ein- und Ausladen ermöglichen. Diesem Wunsch steht das längerfristige Abstellen eines KFZ das einem Parken gleichkommt, entgegen.

Diese Sicht kommt im Erkenntnis des VwGH vom 29. September 1993, GZ: 93/02/0115, das einen mit dem vorliegenden fast deckungsgleichen Fall abbildet, zum Ausdruck:

Mit Billigung des VwGH führte der damals entscheidende UVS Wien aus, dass bei der Beurteilung, ob eine Ladetätigkeit vorliege bzw. ob das Abstellen des Fahrzeuges in einer Ladezone erlaubt sei, der für den Transport der Waren beanspruchte Weg als Maßstab heranzuziehen sei. Im geschilderten Fall sei die vom Beschwerdeführer benützte Ladezone unbestrittenermaßen 400 Meter vom Zielort entfernt und sei das Fahrzeug in der Ladezone nach den unbestrittenen Angaben des eingeschrittenen Polizeibeamten 25 Minuten lang abgestellt gewesen, ohne dass eine Ladetätigkeit wahrgenommen worden sei. Der Beschwerdeführer habe dies nur mit dem Transport und notwendigen Rastpausen gerechtfertigt. Gerade bei einem derartig langen Transportweg werde der mit der Errichtung einer Ladezone verbundene Zweck allerdings nicht erfüllt, weshalb es sich bei den gegenständlichen Handlungen um keine Ladetätigkeiten im Sinne des § 62 StVO gehandelt habe. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis vom 22. Oktober 1970, Zl. 593/69, unter Hinweis auf das auch in der Begründung des dort angefochtenen Bescheides zitierte Erkenntnis vom 15. Juni 1965, Zl. 1924/64, zum Inhalt des Begriffes „Ladetätigkeit“ im Sinne des § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StVO dargelegt, es sei nicht erforderlich, dass sich der Lenker stets in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befinde, weil zu dieser Tätigkeit auch das Heranschaffen von Waren gehöre, wobei der zurückzulegende Weg von Bedeutung sei; schon nach der Lebenserfahrung sei aber unter Be- und Entladen zu verstehen, dass für diese Tätigkeit der Aufstellplatz des Fahrzeuges sich möglichst unmittelbar beim „Lagerplatz“ oder in dessen allernächster Nähe befinde.

Auch im vorliegenden Fall kann nicht davon die Rede sein, dass die Fläche auf der das KFZ des Bf abgestellt war unmittelbar oder in allernächster Nähe des Lieferortes lag, sondern musste der Bf eine maßgebliche Strecke, vom Beginn der Schillerstraße bis zumindest zum Ende der Südtirolerstraße zu Fuß überwinden und

musste nach eigener Darstellung angesichts der großen Entfernung auch mehrfach rasten.

Schon vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass es sich bei der Lieferung des Bf aufgrund der zeitlichen und örtlichen Entfernung um keine Ladetätigkeit iSd. StVO gehandelt hat. Wohl war es eine Lieferung, die der Bf fälschlich als Ladetätigkeit iSd StVO interpretierte.
Die Annahme, es habe sich um eine „bloße Schutzbehauptung“ also eine aus opportunistischen Gründen vorgebrachte Unwahrheit gehandelt, ist daher zwar nicht richtig, weil der Bf nicht bewusst einen unrichtigen Sachverhalt vorgebracht hat um sich zu schützen, sondern er schlicht die Rechtslage unrichtig interpretiert hat, dies ändert aber nichts daran, dass der Bf die Fläche nicht ohne Entrichtung der Parkgebühr beanspruchen durfte.

Hinzu kommt, dass nach den Angaben des Bf am Zielort auch noch eine Diskussion mit dem Ehemann der Kundin entbrannte, welche – wie ein Kundenbesuch (vgl VwGH 15. Juni 1965, 1924/64 KJ 1965, 84) – nicht im Rahmen der Ladetätigkeit absolviert werden kann.
Eine Ladetätigkeit wäre nach dem Willen des Gesetzes zufolge dann anzunehmen, wenn der Bf in nächster Nähe zum Lieferort gehalten hätte und das zu liefernde Gut beim Empfänger abgestellt oder abgegeben hätte, dann sein KFZ vorschriftsmäßig geparkt hätte und die übrigen notwendigen Erledigungen am Zielort vorgenommen hätte.

Es ergibt sich, dass der Bf verpflichtet war, die Parkgebühr zu entrichten, weil keine Ladetätigkeit im Sinne des Gesetzes vorlag.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 1 lit a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 sohin erfüllt, weil er die Parkgebühr nicht in der in der Verordnung angeordneten Weise entrichtet hat.

IV.2.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen

Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Der Bf legt im Hinblick auf das Verschulden auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass er am Lieferort aufgehalten worden ist. Weiters kann das Vorbringen des Bf zur Markierung des Abstellortes als Vorbringen zum Verschulden interpretiert werden.

Erstere Argumentation des Bf geht allerdings schon aufgrund des Umstandes ins Leere, dass die Entfernung des Abstell- und des Lieferortes nach der Judikatur des VwGH zu weit voneinander entfernt waren und der Bf nach dem Gesagten schon aufgrund der Entfernung zum Lieferort seine Lieferung nicht als Ladetätigkeit iSd § 62 StVO verstehen durfte.

Soweit der Bf auch in Bezug auf die Markierung einen Rechtsirrtum vorbringt, ist er auf die Judikatur des VwGH zur fehlenden Erforderlichkeit gesonderter Kennzeichnung innerhalb flächendeckend verordneter Kurzparkzonen und auf die Judikatur des VwGH zur Relevanz von Rechtsirrtümern hinzuweisen:

„Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die irrige Auslegung der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat - wie auch deren Unkenntnis - nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Auslegung (bzw. Kenntnis) der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Die irrige Gesetzesauslegung, wie auch die Unkenntnis des Gesetzes, müssen somit unverschuldet sein. Bei der Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht bedarf es im Zweifelsfall einer Objektivierung geeigneter Erkundigungen. Die entsprechenden Erkundigungen können nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigten Person eingeholt werden. Hat die Partei eine falsche Auskunft erhalten, so liegt ein schuldausschließender Irrtum dann nicht vor, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft hätte haben müssen bzw. die Auskunft die Annahme der Gesetzeskonformität für den konkreten Sachverhalt nicht begründen konnte (vgl. VwGH 19.12.2017, Ro 2015/17/0031).“ (VwGH 15. September 2022, Ra 2022/02/0141)

„Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, ist gerade in Fällen, in denen die Möglichkeiten der Rechtsordnung im Wirtschaftsleben bis aufs Äußerste ausgenützt werden sollen, eine besondere Sorgfalt bei der Einholung von Auskünften über die Zulässigkeit einer beabsichtigten Tätigkeit an den Tag zu legen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2006, Zl. 2005/17/0195). Die Argumentation mit einer - allenfalls sogar plausiblen - Rechtsauffassung allein vermag das Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2006, Zl. 2005/17/0195).“ (VwGH 9. Februar 2021, Ra 2020/02/0219)

Es ergibt sich, dass dem Bf nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mangelndes Verschulden nur dann zugestanden werden könnte, wenn sich der Bf

zuvor an geeigneter Stelle erkundigt hätte, die ihm dort erteilte Auskunft unrichtig ergeben hätte, dass er keine Parkgebühr zu entrichten hatte und der Bf dennoch auf die Auskunft vertrauen durfte.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Mildernd wurde von der Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.

Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 3.000 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus. Der Bf hat sich diesbezüglich nicht konkret geäußert. Das Gericht folgt insofern der behördlichen Schätzung.

Angesichts dessen, dass der Bf erstmalig verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein scheint und auch sonst unbescholten ist, ist für das Gericht nicht ersichtlich, warum die Behörde davon ausgeht, dass beim Bf eine Strafe im Ausmaß von 25 % der Höchststrafdrohung erforderlich ist.

Das Gericht geht davon aus, dass dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens, angesichts der fahrlässigen Ersttäterschaft, auch bei einer Strafe von 35 Euro ausreichend vor Augen geführt werden kann und aus spezialpräventiven Überlegungen eine höhere Strafe nicht angezeigt ist.

In Anbetracht dessen geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses ausgesprochene Strafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Die belangte Behörde hat die Ersatzfreiheitsstrafe unrichtig berechnet.
Bei Verhängung von nunmehr 35 Euro wäre eine Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden gerechtfertigt.

Dem Landesverwaltungsgericht ist es allerdings verwehrt, diesen Umstand zum Nachteil des Bf aufzugreifen, sodass es bei der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden zu bleiben hat.

Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245, mwN).
Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten, das gänzlich fehlende Entrichten der Parkgebühr, gesetzt hat.

IV.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs 8 bzw 9 VwGVG ist dem Bf angesichts seines teilweisen Obsiegens kein Kostenbeitrag aufzuerlegen. Beim Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren bleibt es beim Mindestbetrag von 10 Euro.

V. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die weiter oben dargestellten Entscheidungen des VwGH gestützt werden.

Für den Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig, weil eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl